



HESSISCHER LANDTAG

02. 06. 2009

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Verlängerung der Altfallregelung für Flüchtlinge aufgrund der Wirtschaftskrise

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für die Verlängerung der Regelungen aus § 104 a AufenthG (Altfallregelung/Bleiberecht) um zwei Jahre einzusetzen. Darüber hinaus soll sie sich dafür einsetzen, dass die Regelung zur eigenständigen Aufenthaltserlaubnis von minderjährigen Kindern in § 104 b AufenthG angepasst wird.
2. Der Landtag begrüßt die Initiativen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE, die mit gleicher Zielrichtung auf Bundesebene bereits eingebracht wurden.

Begründung:

Aufgrund der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise ist davon auszugehen, dass die Arbeitslosigkeit gravierend ansteigen wird. Dabei werden viele Stellen insbesondere im Niedriglohnssektor wegfallen.

Viele der Migrantinnen und Migranten, die gemäß der Altfallregelung ein Bleiberecht erhalten haben, sind teilweise aufgrund der Nichtanerkennung ihrer im Ausland erworbenen Abschlüsse im Niedriglohnssektor tätig. Sie werden von diesen wirtschaftlichen Umständen überproportional betroffen sein. Ihnen wird es in der Krise ungleich schwerer fallen, ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erlangen oder zu bewahren, als dies zu Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs, in denen diese Regelung getroffen wurde, möglich war. Die Altfallregelung setzt unter anderem voraus, dass die Menschen, die in Deutschland nur geduldet sind, am Stichtag, dem 31. Dezember 2009, nachweisen können, dass sie in den letzten 30 Monaten überwiegend oder mindestens seit dem 1. April 2009 ohne öffentliche Leistungen durch Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Dies wird sich jedoch für viele aufgrund der aktuellen Krisensituation erheblich erschweren.

Damit werden zahlreiche Familien erneut in die Kettenduldung zurückfallen und die jahrelange Integrationsarbeit würde somit ad absurdum geführt. Die Folgen sind integrations- und gesellschaftspolitisch unverträglich.

Daher sollte dieser Zustand vermieden werden, in dem nach § 104 a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Satz 1 AufenthG die bis zum 31. Dezember 2009 erteilte Aufenthaltserlaubnis um weitere zwei Jahre nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG verlängert wird.

Dementsprechend sollte auch die Regelung in § 104 b AufenthG angepasst werden. § 104 b AufenthG besagt, dass minderjährige ledige Kinder, deren Eltern keine Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung nach § 104 a AufenthG erhalten haben, einen eigenständigen Aufenthaltserlaubnis bekommen können. Hierzu muss das Kind am 1. Juli 2007 das 14. Lebensjahr vollendet haben. Ziel dieser Regelung ist somit das eigenständige Aufenthaltsrecht für

Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren. Um dieser Gruppe auch weiterhin ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gewähren zu können, sollte diese Frist ebenfalls um ein Jahr nach hinten verschoben werden. Gleichzeitig muss dann auch der am 1. Juli 2008 gesetzte Stichtag verschoben werden. Denn sollte die Frist für den Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit auf den 31. Dezember 2010 verschoben werden, gäbe es sonst bei der Beibehaltung des ursprünglichen Stichtags in § 104 b AufenthG nur Jugendliche, die bereits die erste Hälfte des 18. Lebensjahres vollendet haben.

Wiesbaden, 2. Juni 2009

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir